



**Satzung
der
Handballregion Lüneburg-Stade e.V.**

Stand 01.06.2024



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Zweck und Rechtsform	4
§ 2	Aufgaben.....	4
§ 3	Rechtsstellung der HRLS	5
§ 4	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	5
§ 5	Mitgliedschaften der HRLS.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7	Rechte der Mitglieder	6
§ 8	Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 10	Ausschluss aus der HRLS	7
§ 11	Organe und Ausschüsse	7
§ 12	Der Regionstag	9
§ 12a	Wahlen	11
§ 13	Der Erweiterte Vorstand	12
§ 14	Der Vorstand	12
§ 15	Der Spielausschuss	13
§ 16	Der Schiedsrichterausschuss	14
§ 17	Der Ausschuss für Bildung.....	14
§ 18	Der Jugendtag	14
§ 19	Der Jugendausschuss	15
§ 20	Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung	16

§ 21	Der Ausschuss für Leistung	16
§ 22	Der Ausschuss für besondere Aufgaben	16
§ 23	Die Örtlichen Vertreter	17
§ 24	Datenschutz	17
§ 25	Die Beauftragte Person für Datenschutz.....	18
§ 26	Der Ehrenrat.....	18
§ 27	Beschlussfassung.....	19
§ 27a	Protokolle	19
§ 28	Geschäftsjahr	20
§ 29	Fristen.....	20
§ 30	Verwaltungsangelegenheiten	20
§ 31	Ausscheiden aus dem Amt.....	20
§ 32	Pflichtverletzung	20
§ 33	Anrufung ordentlicher Gerichte	20
§ 34	Satzungsänderungen	20
§ 35	Auflösung.....	21
§ 36	Bekanntmachungen.....	21
§ 37	Verbindlichkeit von Satzungen und Ordnungen.....	21
	Aufnahmeordnung zu § 6 der HRLS-Satzung	21

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Die Handballregion Lüneburg-Stade - im folgenden HRLS genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Die Handballregion Lüneburger Heide wurde am 09.12.2006 gegründet. Durch die am 12.05.2023 beschlossene Strukturreform des Handballverbandes Niedersachsen-Bremen e. V. - im Folgenden HVNB genannt - hat sich eine Neuordnung der Regionen ergeben. Im Zuge dessen sind weitere Vereine der Handballregion Lüneburger Heide beigetreten. Die aktuelle Benennung in Handballregion Lüneburg-Stade erfolgte am 01.06.2024.
3. Die HRLS ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Registernummer VR 200145 und wird unter dem Namen Handballregion Lüneburg-Stade eingetragen.
4. Sitz und Gerichtsstand der HRLS ist Lüneburg.
5. Die HRLS verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)", in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die HRLS ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel der HRLS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HRLS.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der HRLS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die HRLS hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in der HRLS zu fördern.
2. Innerhalb des HVNB und des Deutschen Handballbundes - im Folgenden DHB genannt - nimmt die HRLS somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - a) die Vertretung der Interessen des Handballsports innerhalb und außerhalb der HRLS, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit ihrer angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - b) die Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;
 - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wird verurteilt und kann zum Ausschluss oder dem Entzug von Lizenzen führen;
 - e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Verbandes, der Regionen und der Vereine, insbesondere von Übungsleitenden, Trainern und Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern;

- f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Regionsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;
- g) in Wettbewerben die Meister, in Pokalwettbewerben die Siegenden zu ermitteln und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen ihrer Ordnungen aufzustellen;
- h) die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- i) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- j) die Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;
- k) die Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und den sonstigen von der HRLS geleiteten oder veranstalteten Wettbewerben;
- l) die Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis der HRLS fallen.

§ 3 Rechtsstellung der HRLS

1. Die HRLS ist eine Gliederung des HVNB. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Einklang mit den übergeordneten Satzungen und Ordnungen eigenständig. Sie fungiert als Ansprechpartnerin der örtlichen Kreissportbünde und Vereine.
2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der HRLS sind für ihre Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Angelegenheiten, deren Regelung der HRLS zufallen, sind die Vereine und deren Mitglieder den Weisungen der HRLS unterworfen.
3. Die Vorstandsmitglieder der HRLS haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die HRLS hat zur Erreichung ihrer Zwecke und zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende eigene Ordnungen erlassen:
 - a) Gebührenordnung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Schiedsrichterordnung,
 - d) Aufnahmeordnung,
 - e) Ehrungsordnung.
2. Diese und weitere in Zukunft zu erlassende Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5 Mitgliedschaften der HRLS

Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Erweiterte Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HRLS und ihrer Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die HRLS hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglieder in einem Landessportbund – nachfolgend LSB genannt – und im HVNB sind und Handballsport betreiben, oder den Aufnahmeantrag beim HVNB gestellt haben. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine sowie natürliche Personen werden. Das Nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes der HRLS vom Regionstag an Personen, die sich um den Handballsport und die HRLS besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenvorsitzender,
 - b) Ehrenmitglied.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Sitzungen des Regionstags teilzunehmen;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch die Region zu verlangen;
 - c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der Region nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
 - d) die von der Region geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
 - e) die Beratung der Region in Anspruch zu nehmen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der HRLS freien Zutritt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Satzungen und Ordnungen des DHB/HVNB und der HRLS zu befolgen;
 - b) sich den Interessen der HRLS entsprechend zu verhalten;
 - c) von der HRLS geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
 - d) am SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren teilzunehmen sowie ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen;
 - e) an den Regionstagen und Jugendtagen der HRLS teilzunehmen.
2. Für jede Handballmannschaft ist ein Meldegeld und ein Verbandsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes für die Teilnahme am Spielbetrieb der HRLS wird durch den Erweiterten Vorstand der HRLS und der Verbandsbeitrag durch den HVNB festgesetzt.

3. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der HRLS sind für die Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVNB oder einer übergeordneten Instanz zufallen, ist die HRLS deren Weisungen unterworfen.
4. Die Verbandsbeiträge und Meldegelder werden von der HRLS ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus der HRLS, dem HVNB oder dem LSB,
 - c) durch Auflösung des Vereins,
 - d) bei Übertritt in eine andere HR.
2. Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HRLS werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ein Austritt kann nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen. Den Übertritt in eine andere HR bestimmen die Regelungen des HVNB.

§ 10 Ausschluss aus der HRLS

1. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands kann der Erweiterte Vorstand der HRLS den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es:
 - a) das Ansehen des Handballsports grob verletzt oder
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstößt oder
 - c) Beschlüsse der HRLS trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
2. Vor seiner Entscheidung muss der Erweiterte Vorstand die Rechtfertigung des betroffenen Mitglieds entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandssportgericht des HVNB eingelegt werden.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Erweiterten Vorstands erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz des Verbands betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied der HRLS pflegen.

§ 11 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HRLS sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Jugendtag,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Erweiterte Vorstand,
 - e) der Ehrenrat.
2. Ausschüsse sind:
 - a) der Spielausschuss,

- b) der Schiedsrichterausschuss,
 - c) der Ausschuss für Bildung,
 - d) der Jugendausschuss,
 - e) der Ausschuss für Mitgliederentwicklung
 - f) der Ausschuss für Leistung,
 - g) der Ausschuss für besondere Aufgaben.
3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der HRLS angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand der HRLS.
4. Bei Bedarf können die Ausschüsse vom Vorstand einzurichtende Arbeitskreise bilden oder unter Zustimmung des Vorstands Projektgruppen installieren sowie Fachleute (extern oder aus anderen Ausschüssen) zu Sitzungen beiladen. Die Budgetvorgaben sind einzuhalten.
5. Bei Bedarf können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand jeweils bis zum nächsten Regionstag Arbeitskreise unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben - diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand oder den Erweiterten Vorstand – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Regionstag aufzulösen.
6. Wenn Vereine - mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit - oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeitende gegen die in den von dem DHB/HVNB oder der HRLS erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe der HRLS im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:
- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeit,
 - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - ll) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleitendenlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitendentätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,

- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
- c) Anordnung von Maßnahmen
 - aa) Spielaufsicht,
 - bb) Spielwiederholung.
- d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt.

Näheres regeln die Rechtsordnung des DHB/HVNB, sowie die Gebühren- und Finanzordnungen.

- 7. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden gesamtschuldnerisch.
- 8. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Finanz- und Gebührenordnungen und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldern können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

§ 12 Der Regionstag

- 1. Der Regionstag ist das oberste Organ der Region. Ihm gehören an:
 - a) die Delegierten der Vereine,
 - b) die Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
 - c) die gewählten Kassenprüfer,
 - d) der Ehrenrat sowie die weiteren Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder,
 - e) der Geschäftsführer, im Falle, dass der Vorstand diesen berufen hat.

Die Vereine sind zur Teilnahme am Regionstag mit einem Delegierten verpflichtet.

- 2. Für die Berechnung der Stimmenanzahl der Delegierten gemäß Absatz 1 a) werden sämtliche Handballmannschaften zum 1. Januar im Jahr des Regionstags zugrunde gelegt. Für je fünf angefangene Handballmannschaften ab E-Jugend, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden, haben die Delegierten eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften sowie Mannschaftsspielgemeinschaften werden die Mannschaften auf einen Stammverein angerechnet. Ein Verteilen auf die Stammvereine der jeweiligen (Jugend-)Spielgemeinschaft bzw. der (Jugend-) Mannschaftsspielgemeinschaft ist nicht möglich. Bis drei Wochen vor dem Regionstag muss dem Vorstand mitgeteilt werden, auf welchen Stammverein die Mannschaften angerechnet werden sollen. Geschieht dies nicht, werden die Mannschaften nicht berücksichtigt. Abweichend hiervon können die Stimmen der an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine durch die Spielgemeinschaft wahrgenommen werden. Für die Berechnung der Frist gilt § 29 der Satzung. In der Einladung zum Regionstag soll auf diesen Passus hingewiesen werden.
- 3. Stimmrecht haben beim Regionstag:
 - a) die Delegierten der Vereine mit einer Stimmenanzahl gemäß Absatz 2,
 - b) die Mitglieder des Vorstands mit je einer Stimme,

- c) die Örtlichen Vertreter oder deren Stellvertreter mit je einer Stimme.
4. Mit beratender Stimme nehmen am Regionstag teil:
 - a) die Kassenprüfer,
 - b) der Ehrenrat sowie die weiteren Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder,
 - c) der Geschäftsführer, im Falle, dass der Vorstand diesen berufen hat.
5. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind – unbeschadet der Regelung in Absatz 3 a) - nicht zulässig.
6. Das Stimmrecht der auf dem Regionstag zu wählenden Mitglieder des Vorstands erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen. Nach der Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erhält der Vorstand wieder das volle Stimmrecht.
7. Der ordentliche Regionstag findet nach dem Regionstag am 01.06.2024 erstmals im ersten Kalenderhalbjahr 2027 und danach alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Der Regionstag wird vom Vorstand einberufen. Jeder Verein muss einen Delegierten und mindestens einen Ersatzdelegierten namentlich und mit einer aktuell gültigen E-Mailadresse oder gültigen Anschrift bis mindestens fünf Wochen vor dem Regionstag der vom Vorstand der HRLS benannten Adresse per E-Mail melden. Die Einberufung des Regionstags erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin des Regionstags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an alle Mitglieder des Regionstags. Sie ist als amtliche Bekanntmachung auf der Homepage oder schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder per E-Mail an alle Delegierten und Ersatzdelegierten bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung oder Veröffentlichung. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Meldet ein Verein nicht fristgemäß den Delegierten und den oder die Ersatzdelegierten, verfallen die Delegiertenstimmen.
8. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Regionstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vereine oder der Mitglieder des Erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags und der Durchführung des außerordentlichen Regionstags darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.
9. Der Regionstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.
10. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstags muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Ehrenrats,
 - c) Anträge zur Änderung der Satzung (sofern welche vorliegen),
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden Jugend), der Kassenprüfer und des Ehrenrats,
 - g) Anträge zur Änderung der Ordnungen,
 - h) Sonstige Anträge.
11. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung der HRLS. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

12. Anträge an den Regionstag können eingebracht werden
 - a) vom Vorstand,
 - b) vom Erweiterten Vorstand,
 - c) von den Vereinen,
 - d) vom Jugendtag.
13. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Regionstag der HRLS schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
14. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
15. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jede bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmende des Regionstags stellen.
16. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
17. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen Organen und seinen Mitgliedern unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung per E-Mail oder in den amtlichen Bekanntmachungen bekannt zu geben.
18. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HRLS oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
19. Das Protokoll des Regionstags ist von dem Versammlungsleitenden und von dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.
20. Der Regionstag wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine Versammlungsleitung wählen. Diese muss nicht Delegierter sein.

§ 12a Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2.
 - a) Jedes zu wählende Mitglied des Vorstands nach § 14 wird jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind. Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidierenden mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
 - b) Der Kandidierende ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidierenden diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - d) **Alle Ämter in der HRLS werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeitenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.**
3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein der HRLS angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer Wahl dem Sitzungsleitenden vorliegt.
4. Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt auf HRLS-Ebene innehaben.

§ 13 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) je einer Person aus den Ausschüssen gemäß § 11 Absatz 2,
 - c) den Örtlichen Vertretern oder deren Stellvertretern,
 - d) einer Person aus dem Kreis der Jugendsprecher.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HRLS vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
3. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vereine,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Örtlichen Vertreter,
 - d) der Jugendtag.
4. Anträge der Ausschüsse sind über den Vorstand einzubringen. Der Vorstand kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf den Urheber in den Erweiterten Vorstand einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Vorstand zur Abstimmung stellen.
5. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr.
 - b) die Änderung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist.
 - c) die Wahl der in Gremien zu entsendenden Delegierten.
 - d) die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands zugegangen sind.

§ 14 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der stellvertretende Vorsitzende Finanzen,
 - d) der stellvertretende Vorsitzende Recht,
 - e) der stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik,
 - f) der stellvertretende Vorsitzende Bildung,
 - g) der stellvertretende Vorsitzende Leistung,
 - h) der stellvertretende Vorsitzende Mitgliederentwicklung,
 - i) der stellvertretende Vorsitzende Jugend,

- j) der stellvertretende Vorsitzende für besondere Aufgaben.
2. Der stellvertretende Vorsitzende Jugend wird vom Jugendtag gewählt.
 3. Sollte eine Geschäftsführung/Geschäftsstellenleitung bestimmt sein, so gehört diese ohne Stimmrecht dem Vorstand an.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRLS nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sowie den vom Regionstag und vom Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt die HRLS und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Arbeitskreise und Mitarbeitenden sowie die Vereine der HRLS.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der HRLS im Sinne des § 26 BGB steht den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu Absatz 1 a) bis d) zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende sein muss.

5. Neben den durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Vorstand die Verabschiedung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperrern, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.

Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den zuständigen Vorsitzenden der HRLS beim Vorstand der HRLS einzureichen.

Bei dauerndem Ausschluss aus der HRLS soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von einem Jahr erfolgen. Bei zeitlichen Sperrern darf eine Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinen, die ihren Verpflichtungen der HRLS gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss der oder dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.
7. Für die zwischen zwei Regionstagen ausscheidenden, vom Regionstag gewählten Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Referenten kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitarbeitenden aus.
8. Scheiden der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende oder mehr als vier vom Regionstag gewählte Vorstandsmitglieder aus, hat ihre Nachfolge durch einen außerordentlichen Regionstag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ausgenommen ist die kommissarische Übertragung eines Vorstandsamtes auf einen bereits gewählten Vorstand.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Regionstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntgabe der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister mitzuteilen.

§ 15 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik als Vorsitzender,
 - b) der Seniorenspielwart,
 - c) der Jugendspielwart,
 - d) der Schiedsrichterwart,
 - e) eine Person aus dem Kreis der Jugendsprecher,
 - f) der Referent für alternative Spielformen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.
3. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb der HRLS.

4. Die unter Absatz 1 b), d) und f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen.

§ 16 Der Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss untersteht dem stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik. Dieser ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen und hat Stimmrecht. Dem Schiedsrichterausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender,
 - b) der Schiedsrichterlehrwart,
 - c) der Schiedsrichterbeauftragte,
 - d) der Beauftragte für das Beobachterwesen,
 - e) der Referent für Zeitnehmer- und Sekretärausbildung.
2. Die unter Absatz 1 b) bis e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen. Hinsichtlich des Vorschlags der unter Absatz 1 b) und e) genannten Ausschussmitglieder hat der Ausschussvorsitzende das Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Bildung herzustellen.
3. Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Koordinierung des Schiedsrichterwesens sowie die fachliche und überfachliche Schiedsrichterarbeit.

§ 17 Der Ausschuss für Bildung

1. Dem Ausschuss für Bildung gehören stimmberechtigt an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Bildung als Vorsitzender,
 - b) der Schiedsrichterlehrwart,
 - c) der Referent für Aus- und Fortbildung,
 - d) der Referent für Zeitnehmer- und Sekretärausbildung.
2. Das unter Absatz 1 c) aufgeführten Ausschussmitglied wird vom Vorstand auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden Bildung berufen.
3. Dem Ausschuss obliegt die Koordinierung aller Aus- und Fortbildungsangebote der HRLS.

§ 18 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendausschuss,
 - b) den Jugendwarten der Mitglieder oder deren Vertretern als Delegierte. Die Jugendwarte der Mitglieder oder ein Vertreter des Vereins sind zur Teilnahme am Jugendtag verpflichtet.
2. Beim Jugendtag haben Stimmrecht:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Jugend mit einer Stimme,

- b) die Jugendsprecher gemäß Absatz 4 c), die zum Zeitpunkt des Jugendtags nicht älter als 26 Jahre sein dürfen, mit je einer Stimme,
 - c) die Delegierten der Mitglieder mit einer Stimme je fünf angefangene Handball-Jugendmannschaften ab E-Jugend, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden. Für die Berechnung werden sämtliche Handball-Jugendmannschaften zum 1. Januar im Jahr des Jugendtags zugrunde gelegt. § 12 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
3. Der Jugendtag wählt den stellvertretenden Vorsitzenden Jugend.
 4. Der Jugendtag wählt folgende Personen, die dem Vorstand zur Berufung vorgeschlagen werden:
 - a) den Jugendspielwart,
 - b) den Referenten für Schulhandball,
 - c) bis zu vier Jugendsprecher (möglichst zwei männliche und zwei weibliche),
 - d) den Minibeauftragten.
 5. Die weiteren Aufgaben des Jugendtags können in einer Jugendordnung geregelt werden. Diese darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen und Richtlinien der Region gehören.
 6. Der Jugendtag findet immer vor dem Regionstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Regionstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher bekannt zu geben. Die Einberufung in Textform durch den Jugendausschuss muss vier Wochen vor Beginn des Jugendtags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis zugehen. Die Jugendwarte werden über die Mitglieder eingeladen. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 19 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Jugend als Vorsitzender,
 - b) der Referent für Leistungshandball,
 - c) der Referent für Schulhandball,
 - d) die Jugendsprecher,
 - e) der Minibeauftragte,
 - f) der Jugendspielwart,
 - g) der Referent für alternative Spielformen,
 - h) der Referent für Mitgliederentwicklung.
2. Die unter Absatz 1 c) bis f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Jugendtags vom Regionsvorstand berufen.
3. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche für den Jugendspielbetrieb, Schulhandball sowie die fachliche und überfachliche Jugendarbeit. Die weiteren Aufgaben des Jugendausschusses können in einer Jugendordnung der HRLS festgeschrieben werden.
4. Der Jugendausschuss muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen.

§ 20 Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung

1. Dem Ausschuss für Mitgliederentwicklung gehören stimmberechtigt an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Mitgliederentwicklung als Vorsitzender,
 - b) die Örtlichen Vertreter oder deren Stellvertreter,
 - c) eine Person aus dem Kreis der Jugendsprecher,
 - d) der Referent für alternative Spielformen,
 - e) der Referent für Mitgliederentwicklung,
 - f) der Referent für Schulhandball.
2. Das unter Absatz 1 e) aufgeführte Ausschussmitglied wird vom Vorstand auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederentwicklung berufen.
3. Dem Ausschuss obliegt die Mitgliederentwicklung in der HRLS sowie die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die auf die Mitgliedergewinnung und Mitgliederbindung abzielen.

§ 21 Der Ausschuss für Leistung

1. Dem Ausschuss für Leistung gehören stimmberechtigt an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Leistung als Vorsitzender,
 - b) die Trainer der Talentförderung RSP und RTZ,
 - c) der Referent für Leistungssport,
 - d) der Koordinator Talentförderung.
2. Die unter Absatz 1 b) bis d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden Leistung berufen.
3. Dem Ausschuss obliegt die Koordinierung der Leistungs- und Talentförderung.

§ 22 Der Ausschuss für besondere Aufgaben

1. Dem Ausschuss für besondere Aufgaben gehören stimmberechtigt an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende für besondere Aufgaben als Vorsitzender,
 - b) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) der Referent für EDV-Maßnahmen und Digitalisierung,
 - d) der Inklusionsbeauftragte,
 - e) der Integrationsbeauftragte,
 - f) eine Person aus dem Kreis der Jugendsprecher.
2. Die unter Absatz 1 b) bis f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden für besondere Aufgaben berufen.

3. Dem Ausschuss obliegt der Ausbau und die Weiterentwicklung aller sonstigen Aufgaben in der HRLS, die nicht durch andere Ausschüsse abgedeckt sind. Dazu zählen vor allem auch die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, bei denen die HRLS ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

§ 23 Die Örtlichen Vertreter

1. Die Örtlichen Vertreter sind die besonderen Ansprechpartner der jeweiligen Vereine (Mitglieder) aus dem Gebiet eines der bisherigen Handball-Kreisfachverbände, denen diese Vereine bislang angehörten. Jeder Örtliche Vertreter sollte zumindest einen Stellvertreter haben.
2. Die Örtlichen Vertreter vertreten diese Vereine und deren Interessen im Erweiterten Vorstand der Region. Gleichzeitig vertreten sie die Region jeweils in den Kreis- oder Stadtsportbünden des Landessportbunds, die für die Vereine der bisherigen Kreisfachverbände zuständig sind.
3. Die Örtlichen Vertreter und ihre Stellvertreter werden ausschließlich von den Vereinen eines bisherigen Kreisfachverbands unter Beachtung der Wahlgrundsätze des § 12 a gewählt und dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt. Vor Regionstagen ist wegen ihres Stimmrechts der Name des aktuellen Örtlichen Vertreters sowie seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter acht Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen. Stimmberechtigt bei der Wahl ist jedes Mitglied mit einer Stimme.
4. Die Örtlichen Vertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 erforderlich ist.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß §2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften, der Ligen, nationaler Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports werden von der HRLS unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Übungsleitenden, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Zeitnehmerinnen und Zeitnehmern, Sekretärinnen und Sekretären sowie Mitgliedern der Vereine digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktionsbezeichnung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Die HRLS kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, HVNB, der HR selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem oder einer beauftragten Dritten betrieben werden. Die HRLS und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Dabei bleibt die HRLS stets die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Verbandszwecke insbesondere:
 - der Durchführung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in der HRLS und dem HVNB/DHB sowie der Organisation im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, Spielerinnen und Spielern sowie Mitarbeitenden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HRLS, Spielerinnen und Spielern, Mitarbeitenden, Regionen, anderen Verbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z.B. DHB, IHF, LSB, DOSB, NADA, KSB) und

- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 4. Den Organen der HRLS, allen Mitarbeitenden und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der HRLS fort.
- 5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie für den Verbandszweck erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 6. Um den Sportbetrieb und sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht die HRLS personenbezogene Daten und Fotos der in Absatz 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie in den von der HRLS genutzten Print-, Tele- sowie elektronischen Medien.
- 7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder sowie die in Absatz 1 genannten Personen der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8. Die in Absatz 1 genannten Personen haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfängerinnen und Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.
- 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Personen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 25 Die Beauftragte Person für Datenschutz

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser kann gleichzeitig auch Datenschutzbeauftragter des HVNB sein.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ der HRLS angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) sowie aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 26 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorzugsweise sollen es Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder aus dem Bereich der HRLS sein. Die Mitglieder des Ehrenrats werden vom Regionstag gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrats bestimmen einen Vorsitzenden.

2. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern der HRLS angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrats haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

§ 27 Beschlussfassung

1. Die Organe unter § 11 Absatz 1 c) bis e) und die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Organe unter § 11 Absatz 1 c) bis e) und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle entscheidet die Stimme seines Vertreters.
2. Die Sitzungen der Organe unter § 11 Absatz 1 c) bis e) und der Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit der Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder des Organs oder des Ausschusses mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Organs oder des Ausschusses binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Mitglieder des Organs oder des Ausschusses, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
3. Ein Beschluss der Organe unter § 11 Absatz 1 c) bis e) und der Ausschüsse kann im Einzelfall in Textform gefasst werden. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Organs oder des Ausschusses. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss ist entsprechend § 27a zu dokumentieren.

§ 27a Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind von der Versammlungsleitung und von dem Protokollführenden zu unterzeichnen und ausschließlich digital dem Vorsitzenden zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmenden der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und den Vorstand. Über eine weitere Verteilung entscheiden die Leitung der jeweiligen Sitzung oder der Vorsitzende.
3. Das Protokoll wird digital beim Vorsitzenden und auf der Geschäftsstelle auf einem lokalen Server gespeichert.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift schriftlich der Versammlungsleitung vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstags, so fasst der Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse in der HRLS zu.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HRLS ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 29 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Eingangs bei dem Empfänger maßgebend. Im Fall der Versendung gilt ein Schreiben mit dem dritten Tag nach der Absendung als zugestellt, es sein denn der Empfänger weist einen späteren Zugang nach. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB/HVNB.

§ 30 Verwaltungsangelegenheiten

Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelungen von Streitfragen zwischen ordentlichen Mitgliedern oder Verbindungen mit anderen Regionen und den Stadt- oder Kreisbünden des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.

§ 31 Ausscheiden aus dem Amt

Mitarbeiter der HRLS scheidern aus ihrem Amt aus, wenn:

- a) die Wahl-/Berufungszeit endet (vgl. § 12a Absatz 2 d),
- b) die Berufung zurückgenommen wird,
- c) sie selbst mit schriftlicher Erklärung auf ihr Amt verzichten (Rücktritt),
- d) ihnen aufgrund einer Pflichtverletzung die Fähigkeit aberkannt wird, ein Amt zu führen.

§ 32 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen der HRLS und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Die oder der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.
3. Hat der Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann der Vorstand diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 33 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter der HRLS sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand der HRLS von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 34 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) der Erweiterte Vorstand,

- b) der Vorstand,
 - c) die ordentlichen Mitglieder,
 - d) der Jugendtag.
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 35 Auflösung

1. Die Auflösung der HRLS kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrags ist die Auflösung nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Region an den HVNB als übergeordnete Organisation oder, falls keine solche vorhanden ist, an den LSB Niedersachsen e. V. Der Vermögensempfänger muss das empfangene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der HRLS erfolgen

- a) postalisch,
- b) per E-Mail oder
- c) auf der Homepage der HRLS.

§ 37 Verbindlichkeit von Satzungen und Ordnungen

1. Die Satzung und Ordnungen des HVNB sind von den Regionen für ihren Bereich sinngemäß anzuwenden.
2. Satzungen und Ordnungen des DHB/HVNB haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Niedersachsen in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.
3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen mit denen des DHB/HVNB oder des LSB Niedersachsen im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.
4. Die Satzung oder etwaige Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Verabschiedung durch den Regionstag dem HVNB vorgelegt werden.

Aufnahmeordnung zu § 6 der HRLS-Satzung

Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds:

Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft ist an die HRLS zu richten. Der Aufnahmeantrag muss auch den Antrag auf Aufnahme in den HVNB bzw. die Bestätigung der Mitgliedschaft im HVNB enthalten. Aufgenommen werden Neumitglieder nur, wenn sie vom HVNB aufgenommen werden.

Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds:

Soweit ein Aufnahmeverfahren beim HVNB erforderlich ist, gilt das Verfahren nach Absatz 1 der Ordnung. Über die übrigen Anträge zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied, denen der Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. ein Freistellungsbescheid beizufügen ist, entscheidet der Vorstand der HRLS abschließend. Bei Ablehnung ist kein Widerspruch möglich.